



Hinweise

Änderungen der Düngeverordnung 2020 in Kraft

(Stand 01.05.2020)

Grundlegende Erläuterungen

Die neue Düngeverordnung 2020 ist am 01.05.2020 in Kraft getreten.

- Im [Bundesgesetzblatt Nr. 20 vom 30.04.2020](#) wurde die „Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften“ vom 28. April 2020 veröffentlicht. Artikel 1 enthält die Änderungen der Düngeverordnung.
- Damit sind am 01.05.2020 die Änderungen der Düngeverordnung (nachfolgend als „DüV 2020“ bezeichnet) in Kraft getreten.

Die verschärfenden Anforderungen für „rote“ Gebiete in Bezug auf Nitrat nach dem neuen § 13a Absatz 2 DüV 2020 (z. B. minus 20 % vom ermittelten Düngebedarf, weiter eingeschränkte Herstdüngung) **gelten erst ab 01.01.2021.**

Die Landes-„[Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt](#)“ („rote“ Gebiete Nitrat) - DüngerERG ST - gilt grundsätzlich bis zum 31.12.2020 weiter.

- Die o. g. Landesverordnung zur Ausweisung der „roten“ Gebiete mit den drei ergänzenden Vorschriften gilt aktuell weiter - wird aber bis 31.12.2020 geändert werden.
- Eine Befreiung(-smöglichkeit) von den drei zusätzlichen Maßnahmen bei Nachweis eines betrieblichen N-Kontrollwertes von 35 kg N/ha im mehrjährigen Nährstoffvergleich besteht nicht mehr.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen der DüV 2020 im Überblick aufgeführt (ohne detaillierte Auslegung und abschließende Auflistung aller einzelnen Änderungen).

Ab sofort für alle Flächen geltende Änderungen der DüV 2020

1. Neue Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnung aller Düngungsmaßnahmen (organisch, mineralisch) schlagbezogen spätestens nach 2 Tagen

- eindeutige Bezeichnung der gedüngten Fläche (Parzellennummer, Feldblock ID, ggf. Schlagname)
- Flächengröße
- Art des Düngemittels/Stoffes
- Menge des Düngemittels/Stoffes
- aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat/Phosphor
- bei organischen Düngemitteln/Stoffen die aufgebrachte Menge an verfügbaren Stickstoff

Aufzeichnung der Weidehaltung nach Abschluss zusätzlich zu den o. g. Aufzeichnungen

- Art der auf der Weide gehaltenen Tiere
- Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere

Zusammenfassung und Aufzeichnung von betrieblichen Gesamtsummen (erstmalig ab 2021)

Bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres sind jährlich in einer Gesamtsumme zusammenzufassen und nach den Vorgaben der Anlage 5 DüV 2020 aufzuzeichnen

- die im Betrieb aufgebrachten Nährstoffmengen (N, P₂O₅) sowie
- der ermittelte Düngebedarf (N, P₂O₅) aller Flächen des Betriebes.

2. Neue strengere Gewässerabstände und Anwendungsvorgaben bei Hangneigung

V e r b o t der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

im Abstand zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers von

- 3 m ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante
- 5 m ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante
- 10 m ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante

⇒ Bitte beachten: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Beschluss Bundesrats vom 27.03.2020) mit neuer Vorgabe, bei Flächen von durchschnittlich mindestens 5 % Hangneigung einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen mit einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke herzustellen/zu erhalten.

A n w e n d u n g s v o r g a b e n bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

a) im Bereich

von 3 - 20 m ab durchschn. mind. 5 % Hangneigung innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante
von 5 - 20 m ab durchschn. mind. 10 % Hangneigung innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante
von 10 - 30 m ab durchschn. mind. 15 % Hangneigung innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante

- auf unbestellten **Ackerflächen**: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung
- auf bestellten **Ackerflächen**: bei Reihenkultur mit Reihenabstand ≥ 45 cm - nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
ohne Reihenkultur - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

b) ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante

- auf unbestellten **Ackerflächen** bzw. **Ackerflächen** mit einem nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand: nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages

c) ab durchschnittlich mind. 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungskante und ab durchschnittlich mind. 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungskante

- auf **allen Flächen**: nur mit Gabenteilung bei einem ermittelten Düngebedarf > 80 kg Gesamt-N/ha, bei maximaler Höhe einer Teilgabe 80 kg Gesamt-N/ha

3. Organische Düngung

Erhöhte Anrechnung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens (Anlage 3 DüV 2020) auf Ackerland

	DüV 2020		DüV 2017
Rindergülle	Ackerland: 60 %	Grünland: 50 %	50 %
Schweinegülle	Ackerland: 70 %	Grünland: 60 %	60 %
Gärrückstände flüssig	Ackerland: 60 %	Grünland: 50 %	50 %

Keine (zusätzliche) Anrechnung von N-Ausbringerverlusten bei der Bemessung der Düngergabe

Begrenzung der Ausbringmenge für flüssige organische Düngemittel auf Grünland u. ä. ab 01.09.

- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.05. dürfen in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn der Sperrfrist maximal 80 kg Gesamt-N/ha an flüssigen organischen Düngemitteln aufgebracht werden (unter Beachtung des ermittelten Düngebedarfs).

4. Geänderte Sperrfristen

Verlängerte Sperrfrist N-Ausbringung

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost um zwei Wochen (01.12. bis zum 15.01.).

Neue Sperrfrist P-Ausbringung

- Einführung einer Sperrfrist für Düngemittel (organisch, mineralisch) mit einem Phosphatgehalt in der Trockenmasse von mehr als 0,5 % (01.12. bis zum 15.01.).

5. Neue Ausbringungsverbote

Verbot der Düngung auf gefrorenem Boden

- Absolutes Düngungsverbot (ohne Ausnahme).
Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat bleibt jedoch weiterhin auf gefrorenem Boden erlaubt.

Ausbringungsverbot Ammoniumcarbonat

- Darf nicht als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel angewendet werden.

6. Neue Vorgaben bei der Düngebedarfsermittlung

Heranziehen des 5-jährigen Ertragsniveaus

- Das betriebliche Ertragsniveau ist im Durchschnitt der letzten 5 Jahre (bisher 3 Jahre) zu berechnen – in „roten“ Gebieten im Durchschnitt des vorgegebenen Zeitraums 2015 bis 2019 (aktuell für nach dem Inkrafttreten der Verordnung angebaute Zweitfrüchte/zweite Hauptfrucht nach Ernte der 1. Hauptfrucht).

Anrechnung der Herbsdüngung bei der Düngebedarfsermittlung

- Winterraps und Wintergerste: Anrechnung der mit der Herbsdüngung aufgebrauchten Menge an verfügbarem Stickstoff bei der Düngebedarfsermittlung (als neuer Abschlag).

P-Gehalte pflanzlicher Erzeugnisse werden jetzt auch in der Verordnung vorgegeben.

Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs

- Nur noch um höchstens 10 % zulässig.
- ⇒ Bitte beachten: Die generellen Voraussetzungen für eine Überschreitung bleiben wie bisher bestehen, d.h. Neuberechnung und nur bei vorliegenden Vorgaben der LLG.

7. Ermittlung der 170 kg N/ha-Obergrenze

Keine bzw. anteilige Berücksichtigung von Flächen, auf denen die N-Düngung nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten oder eingeschränkt ist

- Flächen, auf denen eine N-Düngung verboten ist, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Flächen auf denen die N-Düngung eingeschränkt ist, dürfen nur bis zur Höhe der zulässigen Düngung berücksichtigt werden.

8. Nährstoffvergleich (betriebliche Flächenbilanz)

Wegfall der Pflicht zur Erstellung und Bewertung einer Flächenbilanz

- ⇒ Bitte beachten: Die Pflicht zur Stoffstrombilanzierung ist davon nicht betroffen und gilt weiterhin. Geplant ist es, die Stoffstrombilanzierungspflicht - die für alle Betriebe ab dem Jahr 2023 gelten soll - auf das Jahr 2021 vorzuziehen.

ab 01.01.2021 zusätzlich ...

9. Vorgaben für „rote“ Gebiete

Inkrafttreten der verschärfenden Maßnahmen für die „roten“ Gebiete ab 01.01.2021

Ausweisung von „roten“ Gebieten für Phosphat

Ausweisung von „roten“ Gebieten für Nitrat in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand

- ⇒ Bitte beachten: Über die dann in den „roten Gebieten“ geltenden Regelungen sowie zu Umsetzungshinweisen wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.
Aktuell sind auch in den „roten“ Gebieten die hier angeführten Änderungen der DüV 2020 und weiterhin die der o. g. Landesverordnung DüngERErgG ST einzuhalten.

ab 01.02.2025 ...

10. Verkürzung der Einarbeitungsfrist

Auf Ackerland innerhalb 1 Stunde.

11. Organische Düngung

Erhöhte Anrechnung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens (Anlage 3 DüV 2020) auf Grünland

- Für Grünland gilt ab 01.02.2025 ebenfalls eine erhöhte Anrechnung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens (Anlage 3).